

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/589 von Saskia Schenker: «Führt die Steuerbelastung zum Wegzug guter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?»

2021/589

vom 22. März 2022

1 Text der Interpellation

Am 16. September 2021 reichte Saskia Schenker die Interpellation 2021/589 «Führt die Steuerbelastung zum Wegzug guter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In seiner Antwort auf die Interpellation 2021/324 der CVP/glp-Fraktion, FDP-Fraktion und SVP-Fraktion «Revision der Einkommens- und Vermögenssteuern» erläuterte der Regierungsrat, dass die letzte grosse Gesetzesrevision bei den natürlichen Personen aus dem Jahr 2007 stammt und sich auf die Entlastung von Familien und von Personen mit tiefem Einkommen konzentrierte. Der Kanton Basel-Landschaft zeichne sich seither durch ein soziales Steuersystem aus. Bei hohen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bestehe aber nach wie vor Handlungsbedarf. Der Reformbedarf bei der Besteuerung natürlicher Personen sei nach über 14 Jahren hoch. Während einzelne Kantone und Gemeinden in der Schweiz die Steuerbelastung bei hohen Einkommen und Vermögen in der Vergangenheit zum Teil deutlich reduziert hätten, sei die Belastung im Kanton Baselland nahezu unverändert geblieben. Die Konsequenz: Der Kanton Baselland liege bei der Besteuerung mittlerer und hoher Einkommen und Vermögen im direkten Vergleich mit seinen Nachbarkantonen und der Schweiz auf den hintersten Plätzen. Bei der Vermögenssteuer sei zu berücksichtigen, dass 70 Prozent der steuerpflichtigen Personen gar keine Vermögenssteuern bezahlen. Und diejenigen, die Vermögenssteuern bezahlen, würden im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich tarifmässig sehr hoch belastet. Mit aktuellen Zahlen verdeutlicht der Regierungsrat die Bedeutung des vermögenden Personenkreises für die Einnahmenseite des Kantons und der Gemeinden und betont, dass die zahlenmässig zwar sehr kleine Kundengruppe umso wichtiger für den Finanzhaushalt der Gemeinwesen sei. Um eine mögliche Abwanderung dieser oftmals sehr mobilen Personen in steuergünstigere Kantone oder ins Ausland zu vermeiden, bestünde dringender Handlungsbedarf.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

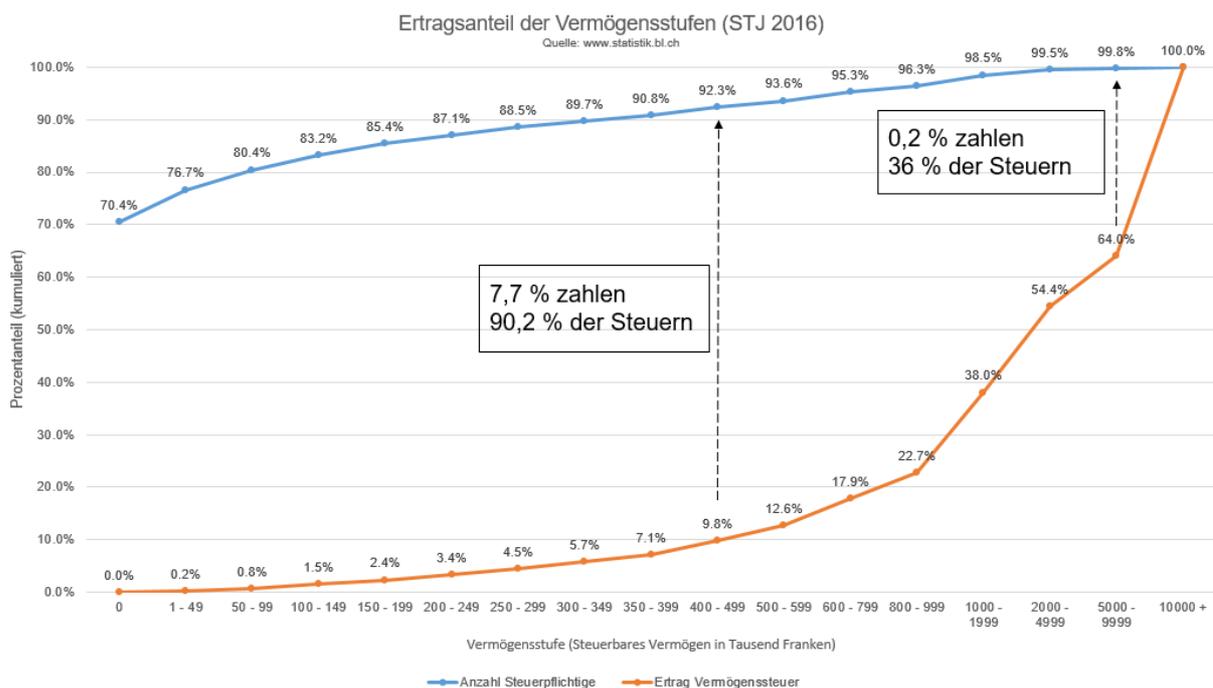
1. *Die allgemeine Ausgangslage des Baselbiets als Standort- und Wohnort ist aufgrund der starken Wirtschaftsleistung in der Region Basel (entsprechende Arbeitsplätze) sehr gut, um auch entsprechend gute Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anzuziehen. Erachtet der Regierungsrat die seit langem bestehende überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung für hohe Einkommen und Vermögen als Grund, weshalb im Kanton Baselland nur eine zahlenmässig kleine Kundengruppe des vermögenden Personenkreises wohnhaft sind?*

2. Welchen Einfluss darauf hatte die Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Kanton?
3. Bestehen Anzeichen dafür, dass aus der zahlenmässig heute schon kleinen Kundengruppe des vermögenden Personenkreises bereits Abwanderungen stattfinden respektive stattgefunden haben?
4. Bestehen Anzeichen dafür, dass Personen, die ihr eigenes Unternehmen verkaufen, den Kanton aufgrund der im Vergleich sehr hohen Vermögenssteuerbelastung verlassen?
5. Bestehen Anzeichen dafür, dass Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit hohem Einkommen / hohem Vermögen zum Zeitpunkt der Pensionierung den Kanton verlassen (erhöhte Mobilität, Ausschüttungen BVG-Gelder, Dritte Säule etc.)?

2 Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton Basel-Landschaft aufgrund vieler positiver Standortfaktoren ein attraktiver Wohn- und Unternehmensstandort ist. Dieser Standortvorteil darf aber nicht durch eine übermässige Steuerbelastung gefährdet werden. Jede steuerzahlende Person leistet ihren finanziellen Beitrag entsprechend der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und trägt somit zum Gedeihen unseres Kantons bei. Eine kleine Gruppe von vermögenden Personen steuert bei der Vermögenssteuer aber einen ausserordentlich hohen Anteil bei, wie der Blick auf die nachstehende Grafik auf eindrückliche Weise zeigt:

Ertragsanteil der Vermögensstufen im Steuerjahr 2016:



0,2 Prozent der Bevölkerung (331 Personen) sorgen für 36 Prozent (55,439 Millionen Franken) der gesamten Einnahmen der Vermögenssteuer des Kantons Basel-Landschaft. Diese 331 Personen besitzen je ein Vermögen von über 10 Millionen Franken. Diese Zahlen verdeutlichen die Bedeutung dieses Personenkreises für die Einnahmenseite des Kantons. Wie schon bei der Beantwortung der Interpellation 2021/324 ausgeführt, ist diese zahlenmässig zwar sehr kleine Kundengruppe umso wichtiger für den Kanton und die Gemeinden. Um eine mögliche Abwanderung dieser oftmals sehr mobilen Personen in steuergünstigere Kantone oder ins Ausland zu vermeiden, ist hier ein dringender Reformbedarf gegeben. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass es sich weder der Kanton noch die betroffenen Gemeinden auf Dauer leisten können, Personen aus dieser vermögenden und mobilen Kundengruppe zu verlieren.

3 Beantwortung der Fragen

- 3.1 Die allgemeine Ausgangslage des Baselbiets als Standort- und Wohnort ist aufgrund der starken Wirtschaftsleistung in der Region Basel (entsprechende Arbeitsplätze) sehr gut, um auch entsprechend gute Steuerzahlerinnen und Steuerzahler anzuziehen. Erachtet der Regierungsrat die seit langem bestehende überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung für hohe Einkommen und Vermögen als Grund, weshalb im Kanton Baselland nur eine zahlenmässig kleine Kundengruppe des vermögenden Personenkreises wohnhaft sind?

Der Regierungsrat hat schon bei der Beantwortung der Interpellation 2021/324 aufgezeigt, dass im schweizweiten Vergleich die Vermögenssteuern im Kanton Basel-Landschaft relativ hoch sind. Dies geht aus der nachfolgenden Tabelle deutlich hervor:

Vermögenssteuerbelastung 2018 in Promille (verheiratet; Kantonshauptorte):

Reinvermögen in Tausend Franken

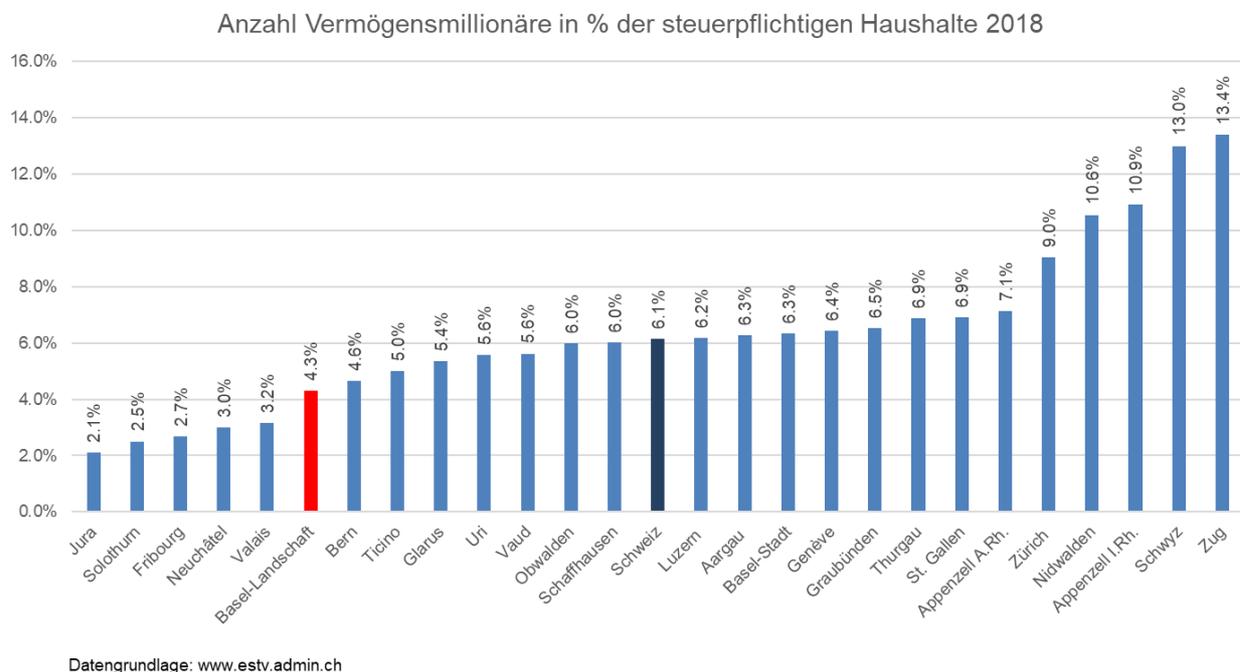
	75		150		200		300		400		500		800		1'000		2'000		5'000		
1	0.00	ZH	0.00	ZH	0.00	UR	0.24	ZG	0.43	ZG	0.64	ZG	1.25	NW	1.27	NW	1.32	NW	1.35	NW	1
2	0.00	BE	0.00	UR	0.00	SZ	0.42	SZ	0.75	ZH	1.06	ZH	1.29	ZG	1.45	OW	1.49	OW	1.51	OW	2
3	0.00	LU	0.00	SZ	0.00	ZG	0.56	ZH	0.94	SZ	1.17	NW	1.43	OW	1.62	ZG	1.98	UR	2.11	UR	3
4	0.00	UR	0.00	GL	0.00	AG	0.72	UR	1.09	UR	1.25	SZ	1.56	ZH	1.75	UR	2.19	SZ	2.30	SO	4
5	0.00	SZ	0.00	ZG	0.00	TG	0.83	AG	1.13	NW	1.31	UR	1.64	UR	1.88	SZ	2.23	SO	2.38	SZ	5
6	0.00	GL	0.00	BS	0.00	TI	1.02	TG	1.34	OW	1.38	OW	1.72	SZ	1.94	ZH	2.28	ZG	2.57	AI	6
7	0.00	ZG	0.00	BL	0.26	ZH	1.05	NW	1.36	AG	1.73	AG	2.06	SO	2.12	SO	2.49	AI	2.68	ZG	7
8	0.00	FR	0.00	AR	0.61	GE	1.28	OW	1.53	TG	1.84	TG	2.30	AI	2.36	AI	2.64	LU	2.72	LU	8
9	0.00	SO	0.00	SG	0.67	GR	1.31	GR	1.76	GR	1.88	SO	2.30	TG	2.46	TG	2.76	TG	2.95	TG	9
10	0.00	BS	0.00	AG	0.68	BL	1.45	SH	1.76	SO	2.10	AI	2.43	LU	2.50	LU	3.04	ZH	3.30	GR	10
11	0.00	BL	0.00	TI	0.89	NW	1.57	SO	1.97	AI	2.14	GR	2.44	AG	2.77	AG	3.17	GR	3.68	GR	11
12	0.00	SH	0.00	TI	0.95	GL	1.63	GE	2.08	LU	2.22	LU	2.85	GR	2.96	GR	3.51	GL	4.19	AR	12
13	0.00	AR	0.00	GE	0.99	AR	1.75	AI	2.17	SH	2.60	SH	3.08	GL	3.23	GL	3.70	AG	4.34	AG	13
14	0.00	AI	0.29	GR	1.03	SO	1.78	BL	2.37	GL	2.66	GL	3.41	AR	3.59	AR	3.97	AR	4.70	SG	14
15	0.00	SG	0.59	SO	1.09	SH	1.80	TI	2.37	GE	2.84	AR	3.69	TI	4.02	JU	4.48	SG	4.89	SH	15
16	0.00	GR	0.72	SH	1.13	BS	1.85	LU	2.46	TI	2.93	TI	3.70	JU	4.11	TI	4.74	SH	4.98	ZH	16
17	0.00	AG	0.73	NW	1.15	OW	1.90	GL	2.47	AR	3.00	GE	3.80	SH	4.12	SG	4.82	JU	5.48	JU	17
18	0.00	TG	0.88	AI	1.21	SG	1.98	AR	2.74	BL	3.11	JU	3.82	BE	4.20	BE	5.08	TI	5.85	BE	18
19	0.00	TI	0.93	LU	1.31	AI	2.25	BS	2.81	BS	3.15	BS	3.94	SG	4.34	SH	5.13	BE	6.00	TI	19
20	0.00	VD	1.02	OW	1.39	LU	2.42	SG	2.89	JU	3.25	BE	4.29	GE	4.82	BS	6.21	VS	6.32	VS	20
21	0.00	NE	1.60	JU	2.08	JU	2.62	JU	2.97	BE	3.39	SG	4.34	BS	4.87	GE	6.51	BS	6.65	FR	21
22	0.00	GE	1.78	BE	2.17	BE	2.68	BE	3.03	SG	3.64	BL	4.70	VS	5.01	VS	6.65	FR	6.84	NE	22
23	0.00	JU	2.18	VS	2.84	VS	3.41	VS	3.81	VS	4.13	VS	5.63	BL	6.45	FR	6.80	GE	7.63	VD	23
24	0.09	NW	2.22	NE	3.09	NE	3.96	NE	4.56	NE	5.17	NE	6.05	FR	6.46	BL	6.84	NE	7.83	BS	24
25	0.51	OW	2.50	FR	3.20	VD	4.02	VD	4.70	VD	5.23	VD	6.12	VD	6.48	VD	7.20	VD	7.85	BL	25
26	0.51	VS	2.57	VD	4.41	FR	4.84	FR	5.04	FR	5.24	FR	6.47	NE	6.84	NE	7.48	BL	8.70	GE	26

Quelle: ESTV

Bei vermögenden natürlichen Personen ist der Kanton Basel-Landschaft nicht mehr konkurrenzfähig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 70 Prozent der steuerpflichtigen Personen gar keine Vermögenssteuern bezahlen. Und diejenigen, die Vermögenssteuern bezahlen, werden im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich tarifmässig sehr hoch belastet: Bis zu einem Reinvermögen von 150'000 Franken bezahlen Verheiratete aufgrund des Freibetrags zwar noch keine Vermögenssteuern. Bei einem Reinvermögen von 300'000 Franken hingegen belegt der Kanton Basel-Landschaft (mit Hauptort Liestal) im interkantonalen Vergleich bereits den 14. Rang. Bei hohem Vermögen ist der Kanton Basel-Landschaft dann auf den hintersten Rängen zu finden und steht bei 1 Million Franken Reinvermögen auf dem 24. Rang, bei 2 Millionen Franken Reinvermögen gar auf dem letzten und bei 5 Millionen Franken Reinvermögen auf dem zweitletzten Rang.

Auch im Vergleich mit den angrenzenden Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Jura und Solothurn ist der Kanton Basel-Landschaft bei den hohen Vermögen schlecht platziert. Ein verheiratetes, kinderloses Paar zahlt im Baselbieter Hauptort Liestal bei einem Vermögen von 1 Million Franken unter Berücksichtigung aller Freibeträge mehr als das Dreifache an Steuern als im Hauptort des Kantons Solothurn. Auch die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Jura liegen klar tiefer.

Basierend auf den Auswertungen der gesamtschweizerischen Vermögensstatistik der eidg. Steuerverwaltung (ESTV) zeigt sich im interkantonalen Vergleich, dass im Kanton Basel-Landschaft relativ wenige Vermögensmillionäre wohnhaft sind:



Nur 4,3 Prozent der in Baselland steuerpflichtigen Personen verfügen über ein steuerliches Reinvermögen von über einer Million Franken. Insbesondere der Blick auf die bekanntermassen für Vermögende attraktiven Innerschweizer Kantone verdeutlicht, dass viel weniger Vermögensmillionäre im Kanton Basel-Landschaft wohnen. Daraus schliesst der Regierungsrat, dass die hohe Vermögenssteuerbelastung ein gewichtiger Grund ist, dass nicht so viele vermögende Personen im Baselbiet heimisch sind. Auffallend ist, dass im Kanton Solothurn trotz der tiefen Vermögenssteuerbelastung relativ wenig Vermögensmillionäre wohnen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Einkommenssteuerbelastung im Vergleich zu den ebenfalls attraktiven Innerschweizer Kantonen hoch ist.

3.2 Welchen Einfluss darauf hatte die Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Kanton?

Kurz zur Erinnerung: Bei der Pauschalbesteuerung oder der Besteuerung nach dem Aufwand konnten Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nahmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausübten, anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten. Die Steuer nach dem Aufwand wurde nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person, der Ehegattin oder des Ehegatten, der Kinder unter elterlicher Sorge sowie weiterer von ihr unterhaltenen Personen berechnet. Die Summe dieser tatsächlichen Aufwendungen musste gemäss konstanter kantonaler Praxis aber mindestens dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwerts der eigenen Wohnung oder mindestens dem doppelten Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung in Hotels entsprechen. Im Kanton Basel-Landschaft hatte eine nach dem Aufwand besteuerte Person zudem ein Mindesteinkommen von 200'000 Franken und ein Mindestvermögen von 3'077'000 Franken zu versteuern. Die nach dem Aufwand berechnete Steuer musste im Minimum gleich hoch angesetzt werden wie der Steuerbetrag, der sich bei ordentlicher Besteuerung der inländischen Einkommens- und Vermögenswerte sowie – bei Inanspruchnahme der Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen – gewisser ausländischer Einkünfte und Vermögen ergäbe (sog. Kontrollrechnung). Die nach dem Aufwand berechnete Steuer wurde also mit dem Steuerbetrag, der sich

aus der Kontrollrechnung ergab, verglichen und die steuerpflichtige Person schuldete den höheren Betrag.

Nach Annahme der Gesetzesinitiative wurde die Pauschalbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2013 abgeschafft. Zu dem Zeitpunkt waren 13 Personen in unserem Kanton pauschal besteuert. Heute wohnt keine dieser Personen mehr hier; die letzte ist im Jahr 2018 weggezogen. Für diese Personengruppe ist das Baselbiet mit seiner relativ hohen Einkommens- und Vermögenssteuer offenbar nicht mehr attraktiv.

3.3 Bestehen Anzeichen dafür, dass aus der zahlenmässig heute schon kleinen Kundengruppe des vermögenden Personenkreises bereits Abwanderungen stattfinden respektive stattgefunden haben?

Aufgrund der bisherigen Beobachtungen bestehen tatsächlich Anzeichen, dass es eine gewisse Abwanderung von vermögenden Personen gibt. Auch sind der Steuerverwaltung Personen bekannt, die aufgrund der Steuerbelastung aus dem Kanton weggezogen sind. Darunter fällt u. a. eine bekannte Persönlichkeit, die schon 2008 das Baselbiet verliess und 2009 in der Basler Zeitung mit den Worten «Irgendwann gibt es Schmerzgrenzen» zitiert wurde (siehe Artikel in der bz vom 15. Juni 2021).

Die kantonale Steuerverwaltung stellt zudem fest, dass bei Todesfällen von im Kanton wohnhaften vermögenden Personen die Erben häufig nicht im Kanton Basel-Landschaft wohnen. Ein Teil des Steuersubstrats fliesst somit auf diese Weise aus dem Kanton ab. Hinzu kommt, dass v. a. jüngere vermögende Personen eine höhere Steueraffinität haben. Über die einfachen Vergleichsmöglichkeiten im Internet oder auch über ihre Beraterinnen und Berater sind sie bestens über die Steuerbelastungsunterschiede in der Schweiz informiert. Die Bereitschaft, aus steuerlichen Gründen den Wohnsitz zu verlegen, hat bei dieser jüngeren Generation zugenommen. Die persönliche Mobilität steigt und die Standortloyalität sinkt.

3.4 Bestehen Anzeichen dafür, dass Personen, die ihr eigenes Unternehmen verkaufen, den Kanton aufgrund der im Vergleich sehr hohen Vermögenssteuerbelastung verlassen?

Bei der Beantwortung der Frage 3.3 sind die Feststellungen des Finanzdirektors und der Steuerverwaltung festgehalten. Über die genauen Beweggründe für einen Wohnsitzwechsel lässt sich jedoch keine detailliertere Aussage machen.

3.5 Bestehen Anzeichen dafür, dass Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit hohem Einkommen / hohem Vermögen zum Zeitpunkt der Pensionierung den Kanton verlassen (erhöhte Mobilität, Ausschüttungen BVG-Gelder, Dritte Säule etc.)?

Die Kapitalabfindungsbesteuerung bei der Auszahlung von Vorsorgegeldern wurde per 1. Januar 2014 angepasst (§ 36 StG BL). Seither ist die Besteuerung von Kapitalauszahlungen wesentlich günstiger geworden. Der Kapitalbezug wird in den letzten Jahren denn auch häufiger gewählt. Früher war der Kapitalbezug von Pensionskassengeldern im Kanton Basel-Landschaft nicht sehr verbreitet. Bei der Auszahlung von Säule 3a Guthaben sind aufgrund der Höhe des Betrags die Steuerfolgen in der Regel weniger ausgeprägt.

Nach der Auszahlung von Vorsorgegeldern besitzen die betroffenen Personen oft ein ansehnliches Vermögen. Dies wiederum unterliegt der hohen Vermögenssteuerbelastung im Kanton Basel-Landschaft. Da mit der Pensionierung der Bezug zum bisherigen Arbeitsort wegfällt, machen sich die neuen Rentnerinnen und Rentner oft Gedanken über den Wohnort in der dritten Lebensphase. Dabei werden auch steuerliche Aspekte mitberücksichtigt. Diese Neuorientierung kann durchaus dazu führen, dass es zu einem Wegzug aus dem Baselbiet kommt. Verschiedene solcher Fälle sind der Steuerverwaltung bekannt. Insbesondere vermögende Personen mit mehreren Liegenschaften wählen nach der Pensionierung gerne einen steuergünstigen Wohnort aus.

Liestal, 22. März 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich